



HESSISCHER LANDTAG

17. 09. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hessisches Gesetz zur Beschränkung von dienstlichen Kurzstreckenflügen im Rahmen des Hessischen Reisekostengesetzes

A. Problem

Kurzstreckenflüge verursachen im Vergleich zu Bahnreisen deutlich größere Umweltschäden. Am größten deutschen Flughafen in Frankfurt am Main tragen Kurzstreckenflüge erheblich zur Verlärmung einer ganzen Region bei, sind für große Mengen gesundheitsschädlicher ultrafeiner Partikel verantwortlich und im Vergleich zum Bahnverkehr extrem klimaschädlich.

Für den Schutz des Klimas muss das Land Hessen so schnell wie möglich klimaneutral werden. Bei dem Vorhaben, den CO₂-Ausstoß auf Netto-Null zu senken, kommt der Hessischen Landesverwaltung eine Vorreiterrolle zu.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) werden Flüge innerhalb Deutschlands weder genehmigungsfähig, noch deren Kosten erstattungsfähig. Dienstreisen innerhalb Deutschlands werden dadurch im Geltungsbereich des Gesetzes auf klima- und umweltfreundlichere Verkehrsträger, vorzugsweise den Bahnverkehr, verlagert.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
für ein Gesetz zur Beschränkung von dienstlichen Kurzstreckenflügen
im Rahmen des Hessischen Reisekostengesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes**

Das Hessische Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Bei der Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen sind die allgemeinen Grundsätze der Klimaneutralität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht zu beachten. Flüge innerhalb Deutschlands sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.“

2. In § 5 Abs. 2 wird vor Satz 1 eingefügt:

„Die Kosten für Flugreisen innerhalb Deutschlands sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Die Begründung erfolgt mündlich.

Zu Art. 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 17. September 2019

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Hermann Schaus